

Stand:
März 2015

Satzung des BVB Fanclub Wittipower



Eine Änderung dieses Dokumentes ist nur mit einer 2/3 Mehrheit in einer Mitgliederversammlung möglich. Die aktuelle und gültige Ausfertigung wird auf der Homepage veröffentlicht. Ausdrücke dienen nur zur Information und unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
§ 1 Gründung, Zweck, Ziel & Aufgabe	2
§ 2 Name, Sitz, Vereinsfarben & Geschäftsjahr	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beiträge	2
§ 5 Rechte & Pflichten	2
§ 6 Organe des Fanclubs	3
§ 7 Mitgliederversammlung	3
§ 8 Der Vorstand	3
§ 9 Beschlussfähigkeit	4
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 11 Auflösung des Fanclubs	4
§ 12 Geschäftsordnung	4

§ 1 Gründung, Zweck, Ziel und Aufgabe

Der BVB Fanclub wurde am 18. Juni 2004 gegründet.

Der Fanclub hat mit seinen Mitgliedern das Bestreben den BVB Borussia Dortmund 09 während seiner Heim und Auswärtsspiele zu unterstützen und die Interessen des BVB zu wahren.

Außerdem distanziert sich unserer Fanclub deutlich von rassistischem, antisemitischen, linksautonomen, homophoben oder diskriminierenden Verhalten, egal welcher Art und Weise !.

§ 2 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- Der Fanclub führt den Namen BVB Fanclub Wittipower
- Die Club-Farben sind Schwarz-Gelb
- Sitz des Clubs ist Bad Berleburg
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann jede Person Mitglied des Fanclubs werden, wenn sie sich mit den Zielen, der Satzung und der Geschäftsordnung des Fanclubs schriftlich einverstanden erklärt. Der Vorstand entscheidet in letzter Instanz über die Aufnahme von Mitgliedern. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre gelten als außerordentliche Mitglieder und sind nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beiträge

- Die Beiträge werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
- Die Höhe des Beitrages wird jeweils durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei einer Vollversammlung stimmberechtigt.
- Jedes volljährige Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Mitgliederversammlung oder beim Vorstand Anträge zu stellen.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Fanclubs nach besten Kräften zu fördern und sich dafür einzusetzen, dass dem Ansehen des Fanclubs kein Schaden entsteht.

§ 6 Organe des Fanclubs

- Der Vorstand
- Die Vollversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:

- a. Der Vorstand es beantragt
- b. Mindestens 51 % der Mitglieder es beantragen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Zu einer Wahl in den Vorstand oder als Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In der Regel wird durch Handzeichen abgestimmt, auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern mitzuteilen, entweder durch Mitteilung in einer Tageszeitung oder durch Anschreiben an die Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören folgende Personen an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (wird vom 1. Geschäftsführer übernommen)
- 1. Geschäftsführer
- 2. Geschäftsführer
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer (wird vom 2. Geschäftsführer übernommen)
- Schriftführer
- Frauenbeauftragten
- Jugendwart (bei 20 Mitgliedern unter 18 Jahren)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fanclubs. Er wird vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens der 1. Vorsitzende oder der 1. Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassierer verwalten die Club-Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Kasse wird am Ende des Geschäftsjahres von 2 Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden, geprüft.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Bei ordnungsgemäßer Einberufung einer Mitgliederversammlung (siehe § 7) ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Diese ist erreicht, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch Tod
- b. Durch Austritt (jeweils schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres)
- c. Durch Ausschluss

Zu c: Ausgeschlossen werden Mitglieder wenn:

1. Länger als 6 Monate kein Beitritt bezahlt wurde,
2. Sie vorsätzlich gegen die Satzung oder anderen Interessen des Fanclubs verstoßen
3. Sie grob fahrlässig das Ansehen des Fanclubs schädigen oder die Kameradschaft ernsthaft gefährden. Das betroffene Mitglied ist in allen Fällen vom Vorstand anzuhören, der dann einen Beschluss fasst. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden sämtliche damit verbundene Anrechte an den Fanclub.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Fanclubs erfolgt durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

In einem solchen Fall wird das Vermögen des Fanclubs je zur Hälfte an die Jugendabteilung des BVB Borussia Dortmund 09 und einem karitativen Zweck im ehemaligen Kreis Wittgenstein überwiesen.

§ 12 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist neben der Satzung die Grundlage für die Arbeit des Vorstandes. Des Weiteren beschreibt sie das Verhalten der Mitglieder dem Verein gegenüber und umgekehrt.